

Vertrag

über die Versorgung mit Fernwärme

zwischen

der

Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG
Bahnhofsweg 8
82008 Unterhaching

und

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

im Folgenden „Abnehmer“ genannt

zum Objekt:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

82008 Unterhaching

Präambel

Die Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG ist eine Eigengesellschaft der Gemeinde Unterhaching. Mit dem kommunalen Versorgungsunternehmen bietet die Gemeinde ihren Bürgern eine ökologische Alternative zur Wärmeversorgung mit Erdöl oder Erdgas. Die für die Beheizung des Fernwärmenetzes notwendige Energie, wird fast ausschließlich aus Erdwärme (Geothermie) gewonnen, was in besonderer Weise den Geboten von Umwelt- und Klimaschutz Rechnung trägt.

Bei der Fernwärme handelt es sich um ein fertiges, ohne Umwandlungsverluste beim Endkunden verwendbares Endprodukt.

Sollte in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt sein, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980, zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 25.07.2013 I 2722 (AVBFernwärmeV).

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG stellt dem Abnehmer ab dem Tag der Inbetriebnahme für das auf dem Grundstück Flur-Nr. [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) gelegene Anschlussobjekt [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) Fernwärme bereit.
- (2) Der Abnehmer wird die im Anschlussobjekt montierte Wärmeübergabestation nach der Fertigstellung des Hausanschlusses zeitnah in Betrieb nehmen lassen und die im Angebot vom [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) vereinbarte Wärmemenge, mindestens jedoch die dabei genannte Mindestabnahmemenge abnehmen.
- (3) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser darf vom Abnehmer nicht verändert oder verunreinigt werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB-HW) der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG festgelegt.
- (4) Die mit Lieferbeginn bereitgestellte Wärmeleistung beträgt [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) Kilowatt (kW). Diese Wärmeleistung wird für die Berechnung des Grundpreises zugrunde gelegt. Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Antrags des Abnehmers und der Einwilligung der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG.

§ 2 Übergabestelle

Übergabestelle ist der sekundärseitige Anschluss (Flansch bzw. Verschraubung) unmittelbar nach der Wärmeübergabestation.

§ 3 Abnehmerseitige Wärmeverteilungsanlagen

- (1) Die der Wärmeversorgung dienenden Anlagen ab der Wärmeübergabestation stehen im Eigentum des Abnehmers und sind von diesem auf eigene Kosten unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, in Stand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern.
- (2) Die abnehmerseitigen Wärmeverteilungsanlagen sind vom Abnehmer so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die Wärmeerzeugungsanlage der Geothermie Un-

terhaching GmbH & Co KG ausgeschlossen sind.

Änderungen oder Erweiterungen der abnehmerseitigen Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

§ 4 Messeinrichtung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet die Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen. Die Messeinrichtung wird von der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG beschafft, an der Übergabestelle eingebaut und bleibt im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG. Der Abnehmer stellt im Übergaberaum Wechselstrom mit 230 V zum Betrieb der Wärmeübergabestation und der Messeinrichtung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 5 Abrechnung und Bezahlung

- (1) Abrechnungszeitraum für die Wärmelieferung ist jeweils der 01. Januar bis 31. Dezember (Abrechnungsjahr). Über die im Abrechnungszeitraum erbrachten Wärmelieferungen wird jeweils nach Ablauf des Abrechnungsjahres eine Endabrechnung erstellt.
- (2) Auf den zu zahlenden Wärmepreis werden von der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG im laufenden Abrechnungszeitraum monatlich Abschlagszahlungen erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich an der in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages vereinbarten Wärmemenge und wird von der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG nach billigem Ermessen festgesetzt und dem Abnehmer schriftlich mitgeteilt. Ergeben sich im laufenden Abrechnungszeitraum Preisänderungen oder erweisen sich die festgesetzten Abschlagszahlungen als unangemessen, so wird von der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG die Höhe der Abschlagszahlungen neu festgesetzt. Die Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG teilt dem Abnehmer die geänderte Höhe der Abschlagszahlungen vor Inkrafttreten der neuen Abschlagszahlungen schriftlich mit.
- (3) Der Abnehmer begleicht die fälligen Rechnungen und Abschlagszahlungen durch Überweisung auf das Konto der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG. Daneben besteht die Möglichkeit der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Das hierfür zu erteilende SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, Mahn- und Inkassokosten zu verlangen.

§ 6 Zutrittsrecht

- (1) Der Abnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen und Wartungsarbeiten, erforderlich ist.
- (2) Soweit keine Störung vorliegt, erfolgt der Zutritt zu den üblichen Geschäftszeiten.

- (3) Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Abnehmer verpflichtet, der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (4) Wird Beauftragten der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt oder hat die Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG im Störfall nicht die Möglichkeit zur Anschlussanlage zu gelangen, so gehen hieraus entstehende Kosten zu Lasten des Abnehmers.

§ 7

Grundlagen der Preisbildung / Preisänderung

- (1) Das Fernwärmeentgelt für Wärmelieferungen der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG bemisst sich nach dem jeweils aktuellen Preisblatt. Das Fernwärmeentgelt setzt sich zusammen aus folgenden Komponenten:
 - Grundpreis
Der jährliche Grundpreis deckt die Kosten für die Erzeugungsanlagen einschließlich Verteilungsnetz ab. Er wird aufgeteilt in monatliche Raten. Er ist abhängig von der an der Anschlussstelle bereitzuhaltenden Anschlussleistung in kW.
 - Arbeitspreis
Der Preis für die vom Kunden tatsächlich bezogenen Kilowattstunden (kWh) Wärme.
 - Messpreis
Der Messpreis umfasst das Entgelt für Messung, Ablesung, Abrechnung und Inkasso nach Art und Umfang der Messeinrichtung.
- (2) Den jeweiligen Fernwärmeentgelten liegen folgende Ausgang-/Basiswerte zu Grunde:

Grundpreis:

Der Grundpreis ändert sich zu 70 % wie der Index der Erzeugerpreise für Investitionsgüter und zu 30 % wie der Lohn. Der Grundpreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 * \left(0,70 \frac{IG}{IG_0} + 0,30 \frac{L}{L_0} \right)$$

Es bedeuten:

GP = jeweiliger neuer Grundpreis zum Anpassungszeitpunkt

GP₀ = Basis-Grundpreis

Basis- Wert ist ein Grundpreis für die ersten 50 kW Anschlussleistung in Höhe von 3,06 Euro (netto) pro Monat und kW, für alle weiteren kW bis 250 kW 2,45 Euro (netto) pro Monat und kW und für alle weiteren kW über 250 kW 1,84 Euro (netto) pro Monat und kW

IG = jeweiliger Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlichte Indexziffer der Erzeugerpreise ge-

werblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes.

IGo = Basis ist die für März 2018 veröffentlichte Indexziffer für Investitionsgüter von 102,7 (2015 = 100)

L = jeweiliger Lohn zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichte Indexziffer der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Deutschland), Wirtschaftszweig Energie und Wasserversorgung.

Lo = Basis ist die für IV Quartal 2017 veröffentlichte Indexziffer für den Lohn von 104,3 (2015 = 100)

Arbeitspreis:

Der Arbeitspreis ändert sich entsprechend der Preisentwicklung der maßgeblichen eingesetzten Energie. Der ändert sich zu 28 % wie der Strompreis, zu 28 % wie der Gaspreis, zu 28 % wie der Index der Erzeugerpreise für Investitionsgüter und zu 16 % wie der Lohn. Der Arbeitspreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * \left(0,28 \frac{ST}{ST_0} + 0,28 \frac{GA}{GA_0} + 0,28 \frac{IG}{IG_0} + 0,16 \frac{L}{L_0} \right)$$

Es bedeuten:

AP = jeweiliger neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt

APo = Basis-Arbeitspreis

Basis- Wert ist ein Arbeitspreis in Höhe von 5,86 €Ct / kWh (netto).

ST = jeweiliger Preis für Strom zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 622 veröffentlichte Indexziffer der Preise für Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen (ggf. Abnahmemenge > 8.000 MWh_{el} p.a.)

STo = Basis ist die für März 2018 veröffentlichte Indexziffer für den Strompreis von 101,8 (2015 = 100)

GA = jeweiliger Preis für Gas zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 632 veröffentlichte Indexziffer der für Erdgas bei Abgabe an Haushalte (ggf. Abnahmemenge > 50 MWh_{th})

GAo = Basis ist die für März 2018 veröffentlichte Indexziffer für Erdgas von 92,9 (2015 = 100)

IG = jeweiliger Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlichte Indexziffer der Erzeugerpreise ge-

werblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes.

IGo = Basis ist die für März 2018 veröffentlichte Indexziffer für Investitionsgüter von 102,7 (2015 = 100)

L = jeweiliger Lohn zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichte Indexziffer der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Deutschland), Wirtschaftszweig Energie und Wasserversorgung.

Lo = Basis ist die für IV Quartal 2017 veröffentlichte Indexziffer für den Lohn von 104,3 (2015 = 100)

Messpreis, sonstige Kostensätze:

Der Messpreis sowie die sonstigen Kostensätze ändern sich entsprechend dem Grundpreis.

Die Basispreise betragen:

Größe der Wärmeübergabestation	Euro (netto) pro Monat
0 - 100 kW	21,23
über 100 kW - 250 kW	32,11
über 250 kW - 1000 kW	37,30
über 1000 kW - 2.500 kW	45,52
über 2.500 kW -	60,83

- (3) Unbeschadet des Preisanpassungsrechts gemäß § 10 Abs. 2 dieses Vertrages ist die Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG berechtigt, die Preise entsprechend den vorstehenden angegebenen Preisänderungsklauseln in regelmäßigen Abständen anzupassen. Für den Fall einer Änderung der in Absatz 2 aufgeführten Preisgleitklauseln ist der Abnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. September zu kündigen, sofern die Änderung ausschließlich auf eine unternehmerische Entscheidung der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG und nicht auf richterliche oder behördliche Anordnung zurückzuführen ist und zu einer Anhebung des Gesamtpreises pro MWh von über 10 % führt.
- (4) Preisänderungen werden dem Abnehmer durch öffentliche Bekanntgabe oder Übersendung des neuen Preisblattes mindestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt.
- (5) Sollte ein in Absatz 2 bezeichneter Preisindex nicht mehr oder an anderer Stelle veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Index hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende veröffentlichte Wert. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von Seiten des Statistischen Bundesamtes erfolgen.
- (6) Grund- und Messpreis werden tagesgenau abgerechnet. Sie sind auch dann zu entrichten, wenn im Abrechnungszeitraum keine Wärme verbraucht wird.

§ 8

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft für einen Zeitraum von zehn Jahren.
- (2) Sollte der Vertrag nicht neun Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt werden, so verlängert er sich jeweils um fünf Jahre.

§ 9

Rechtsnachfolge

Der Abnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Anschlussobjekt ganz oder teilweise veräußert oder Dritten überlässt, oder sein Vermögen auf einen anderen überträgt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch diese ihre Nachfolger wiederum entsprechend verpflichten. Falls derartige Eigentumsübertragungen durch den Abnehmer vorgenommen werden, ist die Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG rechtzeitig vorab in Schriftform zu unterrichten.

§ 10

Änderung wirtschaftlicher Verhältnisse

- (1) Sollten während der Dauer des Vertrages Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde, und erweisen sich infolgedessen die Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner als unzumutbar, so kann der betroffene Vertragspartner eine Anpassung der Vertragsbestimmungen an die geänderten Umstände mit dem Ziel der Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung beanspruchen.
- (2) Bei Änderung oder bei Neueinführung von Steuern, Abgaben oder anderen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die sich auf den Wärmepreis auswirken (insbesondere erhöhte Kosten bei der Erzeugung), ist die Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG berechtigt, das Entgelt entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von hoheitlichen Maßnahmen, die auf den Wärmepreis oder auf die dem Wärmepreis zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden.

§ 11

Haftung

- (1) Die Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG haftet für Schäden bei Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung im Rahmen des § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) In allen anderen Schadensfällen haftet die Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Abnehmer ist berechtigt, die Fernwärme gegebenenfalls an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass diese gegenüber der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie dem Abnehmer nach diesem Vertrag und der AVBFernwärme V (§ 6 Absätze 1 - 3 und § 7) zustehen. Gleiches

gilt, wenn der Abnehmer mit besonderer Zustimmung der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG berechtigt ist, die gelieferte Fernwärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

§ 12 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- (1) Das Preisblatt der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG für die Versorgung durch Fernwärme in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die „Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB-HW)“ der Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVBFernwärmeV" in der jeweils geltenden Fassung bzw. eine eventuelle Nachfolgeregelung, soweit dieser Vertrag im Einzelnen nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Widerrufsbelehrung

§ 13 Datenschutz

Der Abnehmer ist damit einverstanden, dass die für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten notwendigen Daten vom Versorger gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, verarbeitet und – soweit gesetzlich vorgeschrieben oder zur Vertragserfüllung notwendig – an Dritte weitergegeben werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende, zu ersetzen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Wärmeversorgungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.
- (3) Gerichtsstand für diesen und alle mit diesem Vertrag im Zusammenhang abgeschlossenen Verträge ist München.

Unterhaching, den

.....
Ort, Datum

.....
Geothermie Unterhaching GmbH & Co KG

.....
Abnehmer

Erklärung auf Lieferbeginn während der Widerrufsfrist

Hiermit verlange ich, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen mit der Herstellung des Hausanschlusses und/oder mit der Lieferung der Fernwärme bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Ort, Datum

Unterschrift Abnehmer